



# BESCHLUSSVORLAGE

Gemeinderat Mittelherwigsdorf

## TOP 4 – öffentlich Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung				
			anwesend	stimm- berechtigt	ja	nein	enthalten
Verwaltungsausschuss		Vorberatung					
Technischer Ausschuss		Vorberatung					
Gemeinderat	05.08.24	Wahl					

**Gesetzliche Grundlage:** § 54 SächsGemO  
 § 11 Hauptsatzung der Gemeinde  
 § 21 Geschäftsordnung der Gemeinde

**Bereits gefasste Beschlüsse:**

**Aufzuhebende Beschlüsse:**

### Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Aufwendungen			
zuzügl. Abschreibungsaufwand			
zuzügl. geschätztem Bewirtschaftungsaufwand			
Erträge			

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat wählt ..... zum ersten sowie ..... zum zweiten Stellvertreter des Bürgermeisters.

Im Übrigen werden zur Stellvertretung bei Verhinderung des Bürgermeisters die in der Gemeindeverwaltung angestellten Amtsleiter der Bereiche Bauamt, Hauptamt und Kämmerei bestellt.

**Begründung:**

Geregelt ist die Stellvertretung des Bürgermeisters in § 54 SächsGemO sowie § 11 der gemeindlichen Hauptsatzung. Demnach bestellt der Gemeinderat aus seiner Mitte zwei Stellvertreter.

Die Stellvertretenden Bürgermeister werden nach jeder Gemeinderatswahl neu bestellt. Sie werden in der Reihenfolge der Stellvertretung in je einem gesonderten Wahlgang geheim gewählt. Die Regelungen zur Durchführung der Wahl bestimmt § 21 der Geschäftsordnung der Gemeinde.

In Abstimmung mit allen im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen gibt es folgende Wahlvorschläge:

**1. Stellvertreter des Bürgermeisters:** .....

.....

.....

.....

**2. Stellvertreter des Bürgermeisters:** .....

.....

.....

.....

..... verzichtet auf die Aufstellung eines eigenen Kandidaten.

Die Wahl erfolgt in zwei getrennten Wahlgängen.

Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Gemeinderat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Gemeinde (§ 11 Hauptsatzung).

Für die übrigen Fälle wird vorgeschlagen, die bediensteten Amtsleiter – jeweils für ihren Fachbereich Bauamt, Hauptamt und Kämmerei – weiterhin zum Vertreter in Verhinderungsfällen des Bürgermeisters zu bestellen.